

G e s e t z

vom

mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen, LGBL. Nr.148/1962, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.24/1967 und LGBL.2030-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer

der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübungen umgerechnet, 3,8 v.H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 59 Abs.3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200-2, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, übersteigt, so gebühren diese Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die 3,8 v.H. des genannten Gehaltsansatzes je Tag entspricht."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. August 1974 in Kraft.